

Kleinwasserkraft im Abseits?

# Besonderes Augenmerk auf Bewilligungspraxis

Foto: Verbund

Zeigen neue wasserrechtliche Vorschriften die Tendenz, Großwasserkraftwerke gegenüber Kleinwasserkraftwerken<sup>1</sup> zu bevorzugen? Wie groß Einschränkungen für die Kleinwasserkraft tatsächlich sein werden, wird die Bewilligungspraxis zeigen.

Eduard Wallnöfer

Die anwendbaren wasserrechtlichen Normen haben insbesondere mit der Erlassung der Nationalen GewässerbewirtschaftungsplanVO 2009<sup>2</sup> („NGPV“) iVm dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009<sup>3</sup> („NGP“) sowie der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer<sup>4</sup> („QZV Ökologie OG“)<sup>5</sup> im März 2010 eine

wesentliche Konkretisierung und Verdichtung des seitens der EU-Wasserrahmenrichtlinie<sup>6</sup> („WRRL“) modifizierten Rechtsrahmens erfahren. Der NGP<sup>7</sup> sieht dabei inhaltlich weiterführende Maßnahmen in

Das WRG 1959 sieht für die Bewilligungspraxis keine ausdrückliche Unterscheidung für die Bewilligung von kleinen und großen Kraftwerken vor.

Form der Erarbeitung von „Kriterienkatalogen“ sowie der Erlassung von Regionalprogrammen gemäß § 55g WRG 1959 vor, welche erheblichen Einfluss auf die Entwicklungschancen von Wasserkraftprojekten haben werden. Begleitend wurde im April 2010 die „Energierstrategie Österreich“<sup>8</sup> („ÖGES“) im Ministerrat beschlossen, welche grundlegende Strategien für die zukünftige Gestaltung der österreichischen Energielandschaft enthält.

## Regelungsstand – das Wasserrechtsgesetz 1959

Das Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959<sup>9</sup> sieht für die Bewilligungspraxis keine ausdrückliche Un-

terscheidung für die Bewilligung von kleinen und großen Kraftwerken vor. Abhängig vom jeweiligen Einzelfall können Größe und Ausgestaltung von Kraftwerken jedoch bei der Bewertung öffentlicher Interessen gemäß § 105 leg cit Relevanz entwickeln. Dies gilt ua für die Beurteilung der möglichst vollständigen Ausnutzung der Wasserkraft (Abs 1 lit h und i) sowie der Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes (Abs 1 lit m), wobei Kleinkraftwerke, abhängig vom jeweiligen Gewässerkörper, durchaus ebenfalls geeignet sein können, die genannten Interessen nicht zu beeinträchtigen.

Daneben kann der Anlagentypus die Begründbarkeit einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot gemäß § 104a Abs 2 leg cit beeinflussen. Diesbezüglich wird in Abs 2 Z 2 ua auf die Notwendigkeit einer Interessenabwägung hinsichtlich des Vorliegens eines „übergeordneten öffentlichen Interesses“ abgestellt, wobei größere Kraftwerke zumindest bei der Argumentation energie- sowie volkswirtschaftlicher Interessen tendenziell Vorteile genießen.

Die bisherige Bewilligungspraxis im Zusammenhang mit dem WRG 1959 hat diesbezüglich jedoch erheblichen Argumentationsspielraum im Einzelbewilligungsverfahren geboten, ohne Kleinkraftwerke strukturell zu benachteiligen.

### Energiestrategie Österreich

Die ÖGES verfügt über den politischen Charakter eines „Weißbuches“. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird dabei unter Berücksichtigung der Bedeutung des weiteren Ausbaues der Wasserkraft<sup>10</sup> eindeutig<sup>11</sup> als Basisziel definiert, wobei im Bereich der geplanten „Maßnahmen“ ausdrücklich auch die Schaffung eines „Umfeldes“ für den Neubau und die Revitalisierung von Kleinwasserkraftprojekten vorgesehen ist<sup>12</sup>.

Hinsichtlich der konkreten legislativen und planerischen Umsetzung dieser (unverbindlichen) Strategieziele verweist die ÖGES explizit auf die Ausarbeitung entsprechender „Kriteri-



enkataloge“ zur Erleichterung der Abwägung der betroffenen Interessen und die Durchführung von weiterführenden Planungsprozessen<sup>13</sup>.

### Nationaler Gewässerplan

Der NGP statuiert für Wasserkraftwerke, dass bei sehr guten Gewässerzuständen regelmäßig mit Verschlechterungen der Gewässergüte zu rechnen ist<sup>14</sup>. Für die Interessenabwägung (§ 104a Abs 2 WRG 1959) bei sehr sensiblen Gewässern und Gewässern in sehr gutem ökologischen Zustand wird dabei angenommen, dass – bei Abwägung des Verhältnisses der Intensität der ökologischen Beeinträchtigung zur Energieerzeugung – Großkraftwerke als deutlich günstiger anzusehen sind als Kleinkraftwerke. In hydromorphologisch sehr guten Gewässerstrecken sollen Eingriffe daher nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß und die Errichtung von Kleinkraftwerken in der Regel außerhalb derselben erfolgen<sup>15</sup>.

Zur Konkretisierung und Objektivierung der abzuwägenden Interessen sieht auch der NGP die Erarbeitung von Kriterienkatalogen unter Berücksichtigung der Bewertung des technisch-wirtschaftlich nutzbaren Potenzia-

les, der möglichen Auswirkungen von Kraftwerksprojekten auf Hochwasserabfluss, Grundwasserverhältnisse etc sowie der zu erwartenden Auswirkungen auf den ökologischen Zustand vor. Darauf basierend sollen bis 2012 entsprechende Planungsgrundlagen erarbeitet werden.

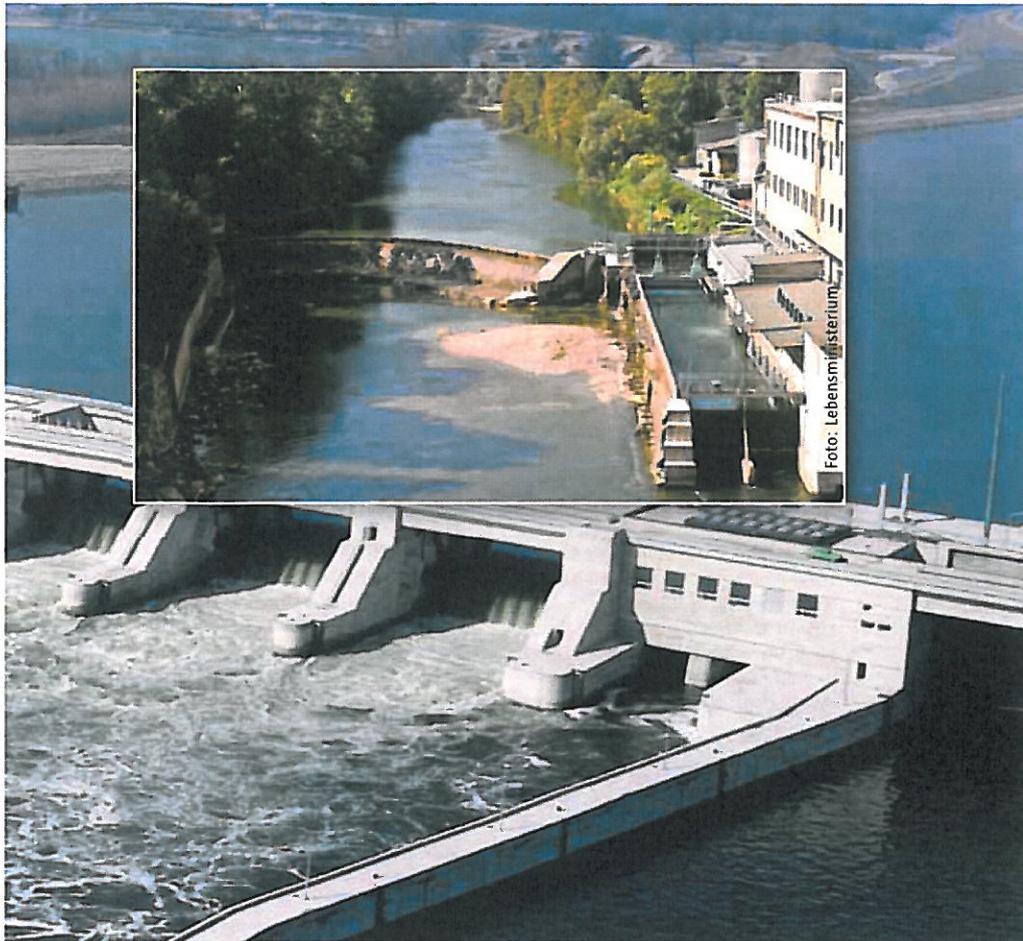
### Kriterienkataloge & weiterführende Instrumente

Der österreichweit erste Kriterienkatalog, dessen rechtliche Einordnung noch strittig ist, wurde im März 2011 in Tirol<sup>16</sup> präsentiert. Dieser versucht eine gewichtete Berücksichtigung öffentlicher Interessen im Rahmen der Fachbereiche Energiewirtschaft, Wasserwirtschaft, Raumordnung, Gewässerökologie sowie Naturschutz. Damit soll ua eine integrierte (Vor-)Beurteilung der betroffenen Interessen und somit wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligungsfähigkeit von Projekten erfolgen können.

Im Rahmen der energie-<sup>17</sup> und wasserwirtschaftlichen<sup>18</sup> Detailkriterien deuten sich dabei zwar Vorteile für größere Kraftwerke an, abhängig vom jeweils betroffenen Gewässer können jedoch optimierte Kleinkraftwerke



MMag. Dr. Eduard Wallnöfer ist Partner der Innsbrucker Anwaltssozietät Altenweis Wallnöfer Watschinger Zimmermann Rechtsanwälte GmbH



Während die rechtlich unverbindliche ÖGES noch ein Bekenntnis zum Ausbau der Kleinwasserkraft (*Kraftwerk Kematen, kleines Bild*) als Bestandteil erneuerbarer Energiequellen abgibt, sieht bereits der NGP erhebliche Hindernisse für die Errichtung von Kleinkraftwerken in Gewässerstrecken mit sehr gutem Zustand vor und deutet eine entsprechende Benachteiligung von Kleinkraftwerken im Rahmen von Interessensabwägungen nach WRG 1959 an. Großes Bild: Das Laufkraftwerk Abwinden-Asten in Oberösterreich.

ebenfalls positive Beurteilungen erfahren, wobei berücksichtigungswürdige Zusatzeffekte/Synergien, Ausgleichsmaßnahmen sowie der Beitrag zur lokalen Energieautarkie als zusätzlich günstige Elemente auch für Kleinkraftwerke ins Treffen geführt werden können. Die Fachbereiche Raum-

gungen erfolgen. Verlässliche Aussagen darüber werden jedoch erst nach der Abführung der ersten einschlägigen Bewilligungsverfahren und der damit verbundenen wasserrechtlichen Bewilligungspraxis möglich sein. Regelmäßig zu beachten bleibt daneben, dass natur-

Im Rahmen der energie- und wasserwirtschaftlichen Detailkriterien des österreichweit ersten Kriterienkatalogs deuten sich Vorteile für größere Kraftwerke an ...

ordnung<sup>19</sup>, Gewässerökologie<sup>20</sup> sowie Naturschutz<sup>21</sup> unterliegen demgegenüber einer stark einzelfallbezogenen Bewertung. Durch die vielfach geringere (finanzielle) Flexibilität bei der Projektgestaltung von Kleinkraftwerken, zB im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen, könnte jedoch in diesen Bereichen eine tendenziell ungünstigere Beurteilung im Rahmen von Interessensabwä-

teilweise weitergehende Einschränkungen für Kleinkraftwerksprojekte vorsehen können. Die seitens ÖGES und NGP geforderten weiterführenden Planungen, zB in Form von wasserrechtlichen Rahmenverfügungen oder Regionalprogrammen, wurden bislang noch nicht erlassen, werden jedoch zu weiteren Konkretisierungen des Bewilligungsspielraumes für die vollziehenden Behörden führen. Die Behandlung der Kleinwasserkraft ist dabei von der endgültigen Ausgestaltung der planerischen Verfügungen abhän-

gig, die, wenn erwünscht, der Notwendigkeit von Kleinkraftwerken ausreichend Berücksichtigung schenken können.

### Zusammenfassung und Ausblick

In Bezug auf Kleinwasserkraftwerke lassen sich aus den jüngsten Rechtssetzungs- und Planungsakten Tendenzen zu einer Zurückdrängung von Kleinwasserkraftwerken erkennen. Das WRG 1959 (vgl auch QZV Ökologie OG) selbst beinhaltet keine strukturellen Benachteiligungen für Kleinkraftwerke. Während jedoch die rechtlich unverbindliche ÖGES noch ein Bekenntnis zum Ausbau der Kleinwasserkraft als Bestandteil erneuerbarer Energiequellen abgibt, sieht bereits der NGP erhebliche Hindernisse für die Errichtung von Kleinkraftwerken in Gewässerstrecken mit sehr gutem Zustand vor und deutet eine entsprechende Benachteiligung von Kleinkraftwerken im Rahmen von Interessensabwägungen nach WRG 1959 an. Der beispielhafte Kriterienkatalog des Landes Tirol beinhaltet nunmehr eine mögliche Konkretisierung von Fachkriterien zur Durchführung von Interessensabwägungen für Wasserkraftprojekte. Strukturell bestehen diesbezüglich strukturelle Anhaltspunkte dafür, dass Kleinkraftwerke auf Grund ihrer geringeren Flexibilität insbesondere im energie- und wasserwirtschaftlichen Bereich weniger positiv als größere Kraftwerke beurteilt werden könnten, wobei eine ausreichende Berücksichtigung positiver Effekte von Kleinkraftwerken im Bereich öffentlicher Interessen im Einzelfall eine starke Abfederung dieser Nachteile ermöglichen kann. In Summe ergeben sich somit nur klare Einschränkungen für die Errichtung von Kleinkraftwerken in Gewässern im sehr guten ökologischen Zustand. Für sonstige Interessensabwägungen bei Verschlechterung der Gewässergüte ebenso wie bei Widerstreitverfahren im Zusammenhang mit konkurrierenden größeren Kraftwerken bestehen gewisse Nachteile von Kleinkraftwerken, die jedoch einzel-

fallabhängig über entsprechende Projektoptimierungen ausgleichbar bleiben können. Besonderes Augenmerk ist somit auf die nunmehrige Bewilligungspraxis der zuständigen Wasserrechtsbehörden zu legen. Selbiges gilt in verstärktem Ausmaß für die in den einzelnen

Besonderes Augenmerk auf die Bewilligungspraxis der Wasserrechtsbehörden ... und ... die ausreichende Abstimmung mit natur-schutzrechtlichen Gesichtspunkten sind daher ein Gebot der Stunde.

Bundesländern bzw bundesweit entwickelten Kriterienkataloge und Planungsgrundsätze. Insbesondere die für die Interessensabwägungen erarbeiteten Detailkriterien werden hinkünftig wesentlichen Einfluss auf die nachfolgende wasserrechtliche Bewilligungsfähigkeit von Kleinkraftwerken in der Praxis haben. Eine möglichst frühe aktive Partizipation an der Erarbeitung dieser Instrumentarien und Kriterien,

eine aktive Teilnahme an den nachfolgenden Planungsprozessen ebenso wie die ausreichende Abstimmung mit naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten sind daher ein Gebot der Stunde.

- .....
- 1 Das WRG 1959 nimmt keine begriffliche Unterscheidung zur Kraftwerksgröße vor. Als „Klein(wasser)kraftwerke“ werden an dieser Stelle insbesondere Kleinstkraftwerke bis ein MW Engpassleistung verstanden. In eingeschränkter Form sind nachfolgende Ausführungen auch auf größere Kraftwerke (bis zehn MW) anwendbar.
- 2 BGBl II Nr 103/2010.
- 3 BMLFUW, Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 – NGP 2009, BMLFUW-UW.4.1.2/0011-1/4/2010; vgl <http://wisa.lebensministerium.at/article/archive/29367> (23.02.2011); BEACHT: Mit der NGPV wurden nur Teile des NGP, insb ua die Kapitel 5 („Umweltziele“) und 6 („Im öffentlichen Interesse anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung“) für verbindlich erklärt.
- 4 BGBl II Nr 99/2010 idF BGBl II Nr 461/2010.
- 5 Vgl auch: Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, BGBl II Nr 98/2010 idF BGBl II Nr 461/2010; vgl auch die bereits früher erlassene Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer, BGBl II Nr 96/2006 idF BGBl II Nr 461/2010.
- 6 RL 2000/60/EG, ABl L 327/1 vom 22.12.2000.
- 7 BMLFUW, NGP 2009, S 200 f.

- 8 BMWFJ/BMLFUW, Energiestrategie Österreich („ÖGES“), Endbericht, März 2010; vgl [http://www.energiestrategie.at/images/stories/pdf/longversion/energiestrategie\\_oesterreich.pdf](http://www.energiestrategie.at/images/stories/pdf/longversion/energiestrategie_oesterreich.pdf) (08.04.2010).
- 9 BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 123/2006.
- 10 Vgl zB zur Stromproduktion: BMWFJ/BMLFUW, „ÖGES“, Punkt 6.6.1., S 81.
- 11 Vgl etwa im Maßnahmenmix: BMWFJ/BMLFUW, „ÖGES“, S 123.
- 12 Vgl BMWFJ/BMLFUW, „ÖGES“, S 129, zB Maßnahmen 60, 61, 64.
- 13 Vgl BMWFJ/BMLFUW, „ÖGES“, S 129.
- 14 BMLFUW, NGP 2009, S 198.
- 15 BMLFUW, NGP 2009, S 201. Diese Wendung wurde im Vergleich zu Vorversionen des NGP (zB Entwurf BMLFUW-UW.4.1.1/0003-1/4/2009) noch deutlich zu Gunsten der Kleinkraft (< 1 MW) abgeschwächt!
- 16 Vgl [http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/presse/downloads/Kriterienkatalog\\_Version\\_3.0.pdf](http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/presse/downloads/Kriterienkatalog_Version_3.0.pdf) (23.03.2011).
- 17 ZB Investitionskosten bezogen auf Jahresarbeitsvermögen, Speicheroption/Systemstabilität, Grundlastfähigkeit et al.
- 18 ZB Potenzialnutzungsgrad, Speicherungsgrad, Ausbaugrad et al.
- 19 ZB Abstimmung mit Raumordnungs-gesichtspunkten, Auswirkungen auf den Tourismus, Regional- und Volkswirtschaft et al.
- 20 ZB Morphologie, freie Fließstrecken, kraftwerksspezifische Kriterien et al.
- 21 ZB Artenschutz, Naturhaushalt, Landschaftsbild/Erholungswert, naturräumliche Bedeutung et al.

## Ihr qualifizierter Partner im Bereich der Umwelttechnik.

**UMWELTANALYTIK** Wir unterstützen Sie von der Probenahme und chemischen Analyse in unserem akkreditierten Labor über die gesamte Projektkoordination bis hin zu Prüfbericht oder behördlichem Gutachten.

**KULTURTECHNIK** Darüber hinaus betreuen wir Gemeinden österreichweit bei der Durchführung von Baugrunderkundungen sowie Projektierung von Deponien und Versickerungsanlagen.

**Kontaktieren Sie uns - wir helfen Ihnen gerne weiter.**  
**Hotline: 02236 710 344 0, [www.waterandwaste.at](http://www.waterandwaste.at)**



Gesellschaft m.b.H. für Umweltschutz & chemische Laboratorien, Eumweg 7, A-2351 Wr. Neudorf  
Tel: +43 2236 710 344 0, Fax: DW 30, office@waterandwaste.at, www.waterandwaste.at

  
**water & waste**  
Wasser- und Abfallwirtschaft  
Chemie und Kulturtechnik